

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung

**zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 25. September 1990,
in der Fassung der 2. Änderung vom 11. August 1997,
über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i.Odw.**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674/686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i.Odw. in ihrer Sitzung am 19. Juni 2006 nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1, Satz 3, wird um Buchstabe

d) die Sprachförderungspauschale

ergänzt.

Artikel II

§ 1 wird um folgenden Absatz 4a ergänzt:

- (4a) Die Sprachförderungspauschale wird für die Teilnahme des Kindes an der Sprachförderung im Kindergarten erhoben. Sie wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

Artikel III

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt, die Bastelpauschale und die Sprachförderungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2
Betreuungsgebühren**

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie für die in § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. festgelegten Betreuungszeiten:

ab 1. September 2006:

a) in der Regelgruppe:

	Betreuungsgebühren (in Euro)			
	Vormittagsgruppen (5,5 Std.)	Vormittagsgruppen mit erweiterten Öffnungszeiten (6,5 Std.)	Ganztagsgruppen mit Mittagspause (8 Std.)	Ganztagsgruppen ohne Mittagspause (9 Std.)
Brutto-Familien- einkommen/Jahr (in Euro)				
bis 30.000,--	68,--	74,--	80,--	91,--
von 30.000,-- bis 40.000,--	80,--	86,--	94,--	109,--
von 40.000,-- bis 50.000,--	91,--	100,--	109,--	127,--
über 50.000,--	109,--	118,--	130,--	150,--

b) in der Krippe (2. bis 3. Lebensjahr):

Vormittagsgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten (6,5 Std.): 300,-- Euro.

ab 1. August 2007:

a) in der Regelgruppe:

Vormittagsgruppe (5,5 Std.):	80,-- Euro
Vormittagsgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten (6,5 Std.):	90,-- Euro
Ganztagsgruppe mit Mittagspause (8 Std.):	115,-- Euro
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (9 Std.):	125,-- Euro

b) in der Krippe (2.-3. Lebensjahr):

Vormittagsgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten (6,5 Std.):	300,-- Euro
---	-------------

Artikel V

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Sprachförderungspauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen bei Ganztagsbetreuung (9 Std.) und erweiterter Vormittagsbetreuung (6,5 Std.) wird auf 60,-- Euro/Monat festgesetzt.
- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 6,-- Euro/Monat zu entrichten.
- (3) Als Sprachförderungspauschale sind einheitlich 10,-- Euro/Monat zu entrichten.

Artikel VI

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw. über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. tritt am 01. September 2006 in Kraft. § 2 Abs. 2 tritt zum 1. August 2007 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 20. Juni 2006



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Guth, Bürgermeister